



Erläuterungen

Verordnung über Pilotversuche im Zivildienst (ZDPV)

Bern, 30. September 2021.

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen veranlasst, um die Situation von Angehörigen betreuungsbedürftiger Personen zu verbessern: Betreuende Angehörige werden etwa im Aktionsplan zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen vom 5. Dezember 2014 sowie im Förderprogramm «Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017-2020» des Bundesamts für Gesundheit berücksichtigt. Dabei zeigt sich, dass die Nachfrage für Entlastung und das Angebot nicht passgenau sind: Etwa die Hälfte der betreuenden Angehörigen finden kein geeignetes Angebot. Zur Entlastung betreuender Angehöriger leisten zivildienstpflichtige Personen (im Folgenden: Zivis) bereits heute jährlich rund 900 Vollezeiteinsätze in 120 öffentlichen und privaten gemeinnützigen Organisationen, die im Bereich der ambulanten Pflege und Betreuung tätig sind. Die geltenden rechtlichen Grundlagen lassen indes keine weitergehende Flexibilisierung der Einsätze zu. Damit der Zivildienst künftig Einsätze bereitstellen kann, die stärker auf die Bedürfnisse betreuender Angehöriger oder unterstützungsbedürftiger Menschen zugeschnitten sind, müssten das Zivildienstgesetz (ZDG; SR 824.0) und die Zivildienstverordnung (ZDV; SR 824.01) angepasst werden.

Bevor jedoch eine politische Beurteilung erfolgen kann, ob Änderungen von ZDG und ZDV an die Hand genommen werden sollen, sind zahlreiche grundsätzliche und vollzugspraktische Fragen zu klären. Am 25. November 2020 hat der Bundesrat daher entschieden, dass mit Hilfe zeitlich befristeter Piloteinsätze abgeklärt wird, ob und wie Zivis künftig Angehörige von betreuungsbedürftigen Personen unterstützen können (siehe Medienmitteilung des Bundesrates vom 25.11.2020). Um während einer befristeten Zeit von 13 Monaten (1. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2022) Pilotversuche durchführen zu können, erlässt der Bundesrat mit der Verordnung über Pilotversuche im Zivildienst (ZDPV) eine Spezialverordnung; das ZDG ermächtigt ihn dazu. Die ZDPV regelt bei Weitem nicht alle Aspekte, die es bei Zivildiensteinsätzen – und so auch bei Pilotversuchen – zu berücksichtigen gilt. Sie regelt vielmehr lediglich die Abweichungen zu Bestimmungen der ZDV, die für die Durchführung der Pilotversuche notwendig sind. Soweit in der ZDPV nicht anders geregelt, bleiben alle Bestimmungen des ZDG und der ZDV auch für die Pilotversuche unverändert anwendbar.

Die Pilotversuche ermöglichen die Klärung des Nutzens der Einsätze für betreuungsbedürftige Personen und deren Angehörige wie auch die Klärung von Effektivität und Effizienz dieser Zivildiensteinsätze. Gemeinsam mit potentiellen Einsatzbetrieben und mit Fachstellen wurden zwei Einsatzmodelle «Teilzeit» und «Stundenweise» erarbeitet. Nebst der Möglichkeit, einen Pilotversuch in Vollzeit durchzuführen, sollen ebenfalls Teilzeit- und stundenweise Zivildiensteinsätze geprüft werden, was dem Bedarf nach flexibler Unterstützung der betreuungsbedürftigen Personen und ihrer Angehörigen entspricht. Für die anvisierten rund 100 Pilotversuche werden dafür geeignete Einsatzbetriebe und Zivis eingesetzt. In allen anderen Zivildiensteinsätzen sind derartige flexible Einsatzmodelle weiterhin ausgeschlossen. Die Pilotversuche werden damit auch zur Klärung beitragen, wie sich Einsatzmodelle auf Teilzeit- oder Stundenbasis auf die Erfüllung der Dienstpflicht auswirken.

Mit den Pilotversuchen werden zudem vollzugspraktische Fragen evaluiert, insbesondere die Rolle von Fachorganisationen bei der operativen Umsetzung und Koordination von Entlastungseinsätzen, die Vermittlung der Zivis, die finanziellen Auswirkungen und versicherungsrechtliche Fragen, die Höhe des Aufwandes für Planung und Umsetzung der Einsätze, die Angemessenheit der Abgaben sowie die Anrechnung der Dienstage und Spesen. Die Pilotversuche sind in ihrer Anlage ergebnisoffen und bilden Grundlage eines Berichts, der im Jahr 2023 dem Bundesrat unterbreitet wird.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ingress

Die ZDPV stützt sich auf Artikel 79 Absatz 1 erster Satz ZDG. Ihr persönlicher Anwendungsbereich betrifft rund 100 Pilotversuche, die mit maximal 80 (von total rund 4'800) Einsatzbetrieben und mit maximal 160 (von total rund 52'000) Zivis durchgeführt werden sollen (Art. 2 Abs. 1). Damit ist der persönliche Anwendungsbereich sehr eng bemessen. Ebenso ist ihr zeitlicher Anwendungsbereich mit 13 Monaten Dauer für die Durchführung der Pilotversuche (1. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2022) sehr kurz gehalten (Art. 15), da diese Zeitspanne dafür ausreicht. Was die ZDPV regelt, ist auf das für die Durchführung der Piloten Notwendige beschränkt und geht punktuell, im Sinne von Spezialvorschriften, den jeweiligen Regelungsgehalten der ZDV vor. Damit wird der reine Versuchscharakter der Pilotversuche gegenüber «ordentlichen» Einsätzen klar zum Ausdruck gebracht: Mit der ZDPV sollen, ausserhalb des ordentlichen Rechts der ZDV, lediglich aber immerhin, die notwendigen Abweichungen zur ZDV geregelt werden, um mittels der Abklärungen (Art. 2 Abs. 2) Erkenntnisse zu gewinnen mit Blick auf allfällige zukünftige Änderungen des geltenden Rechts (jeglicher Stufe, das heisst gegebenen Falles auch von Gesetzen).

Art. 1 Gegenstand

Für Pilotversuche nach der ZDPV gelten die Bestimmungen des ZDG; diejenigen der ZDV sind für Pilotversuche weitestgehend anwendbar. Dazu gehören insbesondere:

- Die Regeln der Anerkennung von Institutionen als Einsatzbetriebe des Zivildienstes (Art. 3, 6, 41–43 ZDG, Art. 3, 87, 89 ZDV; Ausnahme: Art. 4 Abs. 1);
- die Regelung von Schwerpunktprogrammen (Art. 4 Abs. 4 ZDG, Art. 8, 8a ZDV);
- die Vorgaben betreffend Arbeitsmarktneutralität (Art. 6 ZDG);
- die Bestimmung zum Wehrpflichtersatz (Art. 15 ZDG). Dies bedeutet, dass der Zivi, der im betreffenden Kalenderjahr mindestens 26 anrechenbare Dienstage geleistet hat, keinen Wehrpflichtersatz bezahlt (Art. 38 ZDV);
- die Regeln betreffend Assessments (Art. 29c, 34 ZDV);
- die Bestimmungen betreffend Leumund (Art. 19 Abs. 3 ZDG, Art. 32a ZDV);
- die Mindestaufgebotsdauer von 26 Tagen (Art. 20 ZDG, Art. 38 ZDV);
- die Regeln zum langen Einsatz resp. zum Einsatz von 54 Tagen Dauer (Art. 20 ZDG, Art. 37 und 38 ZDV; Ausnahme: Art. 9 Abs. 1);
- die Regelungen betreffend die Abfolge der Einsätze (Art. 20 ZDG, Art. 38 und 39a ZDV; Ausnahme: Art. 9 Abs. 2 und 3);
- die Bestimmungen betreffend das Aufgebot (Art. 22 ZDG, Art. 29 ZDV);
- die Abbruchgründe (Art. 23 ZDG, Art. 43 ZDV);
- die Regelung, wonach der Einsatzbetrieb das Weisungsrecht Dritten, das heisst auch den betreuten Personen bzw. ihren Angehörigen, übertragen kann (Art. 27, 49 und 50 ZDG, Art. 99 und 100 ZDV)¹;
- die Bestimmungen zu den Spesen (Art. 29 ZDG, Art. 66, 67, 69 ZDV; Ausnahme: Art. 11);
- die Bestimmung zum Taschengeld (Art. 29 Abs. 1 Bst. a ZDG);
- die Vorschriften zu den Ausbildungen (Art. 36, 37 ZDG, Art. 80–81a ZDV; Ausnahme: Art. 10 Abs. 2);
- die Vorschrift betreffend Erwerbsersatz (Art. 38 ZDG);
- die Bestimmungen betreffend Pflichtenhefte (Art. 42 ZDG, Art. 87, 89 ZDV);
- der Rechtsschutz (Art. 62 ff. ZDG), die Vorschriften zu Disziplinarverfahren (Art. 67 ff. ZDG) und die Strafbestimmungen (Art. 72 ff. ZDG);
- die Bestimmungen betreffend das Informationssystem (Art. 80 ZDG), die Verwaltung von Akten (Art. 80a ZDG) und die Bekanntgabe von Personendaten (Art. 80b ZDG).

Bloss einigen wenigen Bestimmungen der ZDV gehen die Artikel 4 ff. als Spezialvorschriften vor. Dies, um zwar einerseits hinreichende rechtliche Grundlagen auf Stufe einer Verordnung zu schaffen, ohne aber dadurch das Untersuchungsfeld der Versuche zum Vorneherein zu eng abzustecken und damit mögliche, im Voraus noch nicht erkennbare, Erkenntnisgewinne einzuschränken oder gar auszuschliessen.

Art. 2 Umfang und Ziel der Pilotversuche

Abs. 1: Das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) beabsichtigt, rund 100 Pilotversuche durchzuführen. Zulässig ist, dass ein Zivi in der Zeit der 13-monatigen Dauer der Pilotversuche (1. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2022) mehr als einen Versuchseinsatz leistet, ebenso wie ein Einsatzbetrieb sich an mehr als einem Versuchseinsatz beteiligen kann. Dabei wird gleichzeitig eine möglichst breite Vielfalt an Zivis und Einsatzbetrieben angestrebt.

¹ Gemäss Art. 50 Abs. 1 ZDG kann der Einsatzbetrieb mit Zustimmung des ZIVI seine Rechte und Pflichten auf andere Institutionen übertragen, welche die Anforderungen nach den Art. 2–6 ZDG erfüllen und durch ihn im Rahmen seiner Zweckbestimmung unterstützt werden (Bst. a) oder ihm unterstellt sind (Bst. b). Vor diesem Hintergrund kann das ZIVI im Rahmen eines Pilotversuchs aufgrund der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls zustimmen, dass ein anerkannter Einsatzbetrieb den Zivi einer Institution, welche ihrerseits das Verfahren der Anerkennung als Einsatzbetrieb (Art. 87 ff. ZDV) zwar nicht durchlaufen hat, den Anforderungen der Art. 2–6 ZDG aber genügt, überlässt. Dies in Präzisierung des Begriffs der Unterstellung gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b ZDG, Bsp.: Ein als Einsatzbetrieb anerkanntes Pflegeheim, in welchem der Zivi tätig ist, überlässt den Zivi stundenweise für ausschliesslich ambulante Dienstleistungen einer Spitex-Organisation, die nach Art. 4 Abs. 1 anerkannt werden könnte und mit welcher das Pflegeheim zusammenarbeitet.

Dies erfordert, dass je ein genügend grosses Kontingent sowohl an Zivis wie auch an Einsatzbetrieben zur Verfügung steht. Absatz 1 gibt dafür mit maximal 80 Einsatzbetriebe und maximal 160 Zivis zwei Obergrenzen vor, in einem Verhältnis von 1:2. Das erlaubt eine variantenreiche Durchmischung der Pilotversuche mit Einsatzbetrieben einerseits und Zivis anderseits. Das Kontingent für die Einsatzbetriebe wird sich zusammensetzen einerseits aus dem Pool der bereits heute zeitlich unbefristet anerkannten Betriebe der Tätigkeitsbereiche Gesundheits- (Art. 4 Abs. 1 Bst. a ZDG) und Sozialwesen (Bst. b derselben Bestimmung) und anderseits aus Institutionen, welche gemäss Artikel 4 speziell und zeitlich befristet für die Pilotversuche anerkannt werden.

Abs. 2: Vor einer allfälligen Änderung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ZDG wird mit den Pilotversuchen abgeklärt, inwieweit Zivildiensteinsätze zur Unterstützung von Angehörigen betreuungsbedürftiger Personen geeignet sein könnten, den Zwecken (Art. 2 ZDG) und Zielen (Art. 3a ZDG) des Zivildienstes zuzudienen. Dazu gehören Überlegungen zu Effizienz und Effektivität, zu Finanz- und Verantwortlichkeitsfragen, die Gewinnung von Erkenntnissen zum Nutzen und zur Zufriedenheit der Angehörigen, der zu Betreuenden und Einsatzbetriebe, zu Herausforderungen und Schwierigkeiten sowie zu Chancen und Risiken derartiger Zivildiensteinsätze in den drei in Buchstaben a–c genannten Regelungsbereichen der ZDPV (vgl. auch Art. 14). Insbesondere soll die Vereinbarkeit der gewählten Einsatzmodelle mit der Erfüllung der Dienstpflicht (Art. 1 und 5 ZDG) sowie mit der Arbeitsmarktnutralität (Art. 6 ZDG) und der Einsatzpflcht (Art. 8 ff. ZDG) geprüft werden.

Art. 3 Begriffe

Die beiden Begriffsdefinitionen dienen den Bestimmungen über die Anerkennung als Einsatzbetrieb (Art. 4 Abs. 2), über die Einsatzmodelle (Art. 7) und betreffend Spesen (Art. 13).

Art. 4 Anerkennung als Einsatzbetrieb und besonderes Interesse beim Absehen von der Erhebung der Abgabe

Abs. 1: Nach Massgabe von Artikel 3 ZDG liegt eine Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, wenn der Zivi sie bei einer öffentlichen Institution absolviert oder sie bei einer privaten Institution erbringt, welche in gemeinnütziger Weise tätig ist. Gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a ZDV gelten Institutionen, deren Hauptaktivitäten gewinnorientiert sind, als nicht gemeinnützig. Artikel 4 geht als Spezialbestimmung Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a ZDV vor: Ist die Institution nicht gemeinnützig tätig (weil deren Hauptaktivität gewinnorientiert ist), soll sie in Präzisierung der Bestimmung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a ZDV für die Dauer der Pilotversuche (1. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2022) befristet anerkannt werden können, sofern die Dienstleistungen des Betriebes im öffentlichen Interesse liegen. Die gesuchstellende Institution kann das Vorliegen des öffentlichen Interesses z.B. durch eine Leistungsvereinbarung zwischen Betrieb und öffentlicher Hand (Gemeinde, Gemeindeverband, Kanton) oder einer Steuerbefreiung aufgrund von öffentlichen Interessen belegen.

Abs. 2: Nach Massgabe von Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a ZDG kann das ZIVI von der Erhebung der Abgabe gemäss Absatz 1 derselben Bestimmung bei Einsatzbetrieben absehen, an deren Mitwirkung im Vollzug ein besonderes Interesse besteht und die sonst nicht in der Lage wären, Zivis zu beschäftigen. Absatz 2 präzisiert diesbezüglich, dass das besondere Interesse insbesondere dann vorliegt, wenn der Zivi mindestens im Umfang von 30 Prozent im ambulanten Dienstleistungsbereich (Art. 3 Bst. b) tätig ist.

Art. 5 Überschreitung der maximalen Anzahl Personen

Anhang 1 Ziffer 1 zur ZDV legt die maximale Anzahl Zivis pro Einsatzbetrieb fest (die dortigen Ziffern 2 und 3 kommen für die vorliegend in Frage stehenden Einsätze nicht in Betracht). Um genügend Einsatzplätze für die Pilotversuche generieren zu können (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1), sollen diese Maxima überschritten werden können, sofern eine genügende Betreuung und Auslastung der Zivis durch den Einsatzbetrieb nachgewiesen sind und sofern die Arbeitsmarktnutralität (Art. 6 ZDG) gewährleistet ist.

Art. 6 Freiwilligkeit

Die Pilotversuche werden ausschliesslich mit Zivis durchgeführt, die sich für solche Einsätze interessieren und dafür geeignet sind. Damit ist die Anwendung von Artikel 31a Absatz 4 ZDV (Aufgebot von Amtes wegen) im Rahmen von Pilotversuchen nach der ZDPV ausgeschlossen.

Art. 7 Pensum und langer Einsatz

Abs. 1: Artikel 35 Absatz 4 erster Satz ZDV schliesst das Leisten des Zivildienstes mit einem Teilzeitpensum aus (unter Vorbehalt der Konstellation des Art. 53 Abs. 5 ZDV im zweiten Satz derselben Bestimmung). Davon weicht Absatz 1 ab, indem nebst einem Vollzeit- auch ein Teilzeitpensum (Modell Teilzeit) von 50, 60, 70, 80 oder 90 Prozent (Bst. a; eingehend Art. 8) oder (Bst. b; eingehend Art. 9) eine stundenweise Erbringung der Zivildienstleistung in Absprache mit dem Einsatzbetrieb (Modell Stundenweise) zulässig ist.

Abs. 2: Das Vollzeit- sowie das Teilzeitpensum gemäss Absatz 1 Buchstabe a kann der Zivi entweder im Rahmen von stationären und ambulanten Dienstleistungen (vgl. Art. 3) oder im Rahmen von ausschliesslich ambulanten Dienstleistungen (vgl. Art. 3 Bst. b) erbringen. Die stundenweise Erbringung der Zivildienstleistung gemäss Absatz 1 Buchstabe b hingegen darf nur im Rahmen von ausschliesslich ambulanten Dienstleistungen erbracht werden.

Abs. 3: Nach Massgabe von Artikel 37 Absatz 4 ZDV leistet der Zivi den langen Einsatz in einem einzigen Einsatzbetrieb (unabhängig davon, ob er ihn in einem oder zwei Teilen leistet). Absatz 2 bestimmt, dass davon abgewichen werden kann (vgl. Abs. 2 der Erläuterungen zu Art. 1).

Art. 8 Zivildienstleistung in Teilzeit

Abs. 1: Das Zivildienstrecht rechnet für die Anrechenbarkeit von geleistetem Zivildienst ausschliesslich in ganzen Diensttagen (Art. 53 Abs. 4 ZDV). Beim Modell Teilzeit bedingt dies eine Umrechnung des in Teilzeit erbrachten Dienstes in ganze, anrechenbare Tage. Berechnungsgrundlage ist die wöchentliche Arbeitszeit, welche für Angestellte des Einsatzbetriebes gilt; sind im fraglichen Einsatzbereich keine Angestellten, sondern ausschliesslich Freiwillige tätig, gelten als Basis 40 Wochenstunden. Die fünf am Schluss der Bestimmung erwähnten Stunden orientieren sich an Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe e ZDV.

Abs. 2: Nach Massgabe von Artikel 72 Absatz 1 ZDV hat der Zivi in einem ununterbrochenen Einsatz von mindestens 180 Tagen für die ersten 180 Tage Anspruch auf acht Ferientage, für jeweils weitere 30 Einsatztage auf zwei Ferientage. Arbeitet der Zivi in einem Teilzeitmodell, so soll sowohl die Anzahl an anrechenbaren Ferien- (Art. 72 ZDV) wie auch Krankheitstage (Art. 54 ZDV) seinem Arbeitspensum entsprechen. Es gilt die mathematische Rundung, das heisst ab 0.5 wird auf 1 aufgerundet. Damit wird sichergestellt, dass Zivis, die im Teilzeitmodell arbeiten, gegenüber Vollzeit arbeitenden Zivis nicht bevorteilt werden; gleichzeitig werden die Einsatzbetriebe dadurch nicht übermässig belastet. Im Übrigen gilt Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d ZDV im Teilzeitmodell nicht.

Abs. 3: Bei einem Teilzeiteinsatz (Modell Teilzeit) leistet der Zivi nicht permanent Zivildienst, sondern lediglich in der Zeit der jeweiligen, konkreten Dienstleistung. Deshalb ist der Zivi dem Versicherungsschutz nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG; SR 833.1) während der Aufgebotsdauer nur für die Dauer der jeweiligen Dienstleistung unterstellt.

Art. 9 Stundenweise Zivildienstleistung

Abs. 1 und 3: Die Bestimmungen sind je analog zu den Parallelbestimmungen in Artikel 7 Absätze 1 und 3, mit dem Unterschied der Berechnung nach Stunden statt in Teilzeit (vgl. je dortige Erläuterungen).

Abs. 2: Im Modell Stundenweise kommt die Regelung des Artikels 72 Absatz 1 ZDV, anders als im Modell Teilzeit (vgl. Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2) nicht zum Tragen: Der Ferienanspruch kann nicht berechnet werden, da der Zivi in Absprache mit dem Einsatzbetrieb entscheidet, wie viele Stunden er arbeitet. Der Zivi hat andererseits aber ohne Weiteres die Möglichkeit, mit dem Einsatzbetrieb zu vereinbaren, dass er während einer bestimmten Zeit nicht zur Verfügung steht. Eine Regelung der Ferien ist somit nicht nötig. Im Fall von Krankheit oder Unfall werden, gegen Vorlage eines Arztzeugnisses (vgl. Art. 76 ZDV), diejenigen Stunden angerechnet, die vorgängig zur Krankheit oder zum Unfall bereits mit dem Einsatzbetrieb festgelegt wurden. Damit wird sichergestellt, dass nur Stunden angerechnet werden, die geleistet worden wären, wenn der Zivi nicht krank geworden wäre oder einen Unfall erlitten hätte. Im Übrigen gilt Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d ZDV nicht.

Art. 10 Pikett

Die Pikettzeit von maximal einem halben Tag pro Woche wird 1:1 als Dienstzeit angerechnet, das heisst mit maximal 10 Stellenprozenten. Dies unabhängig davon, ob der Einsatz in Voll- oder in Teilzeit erbracht wird (bei einem Einsatz in Teilzeit von beispielsweise 70 Prozent verbleiben somit mindestens 60 Prozent ohne Pikett); eine geldwerte Entschädigung des Zivis durch den Einsatzbetrieb ist ausgeschlossen, im Übrigen gilt Artikel 28 Absatz 4 ZDG.

Art. 11 Mindestdauer der Einsätze

Abs. 1: Artikel 37 Abs. 1 ZDV verpflichtet den Zivi, der keine Rekrutenschule bestanden hat, einen sog. langen Einsatz von mindestens 180 Tagen Dauer zu leisten. Um zu prüfen, ob auch Zivis, die einen langen Einsatz leisten müssen, im Rahmen von Pilotenversuchen eingesetzt werden können, und um die Chance zu erhöhen, dass im Rahmen der Pilote auch Aufgebote von mehr als 26 Tagen Dauer (vgl. Erläuterungen zu Art. 1, Lemma 7) verfügt werden können, soll der lange Einsatz als geleistet gelten, wenn mindestens 90 Diensttage angerechnet werden können. Damit gilt aber nur das Erfordernis, ein langen Einsatz zu leisten, als solches als erfüllt. Die Anzahl anzurechnender Diensttage bleibt davon unberührt: Die fehlenden Tage, das heisst die Differenz zu 180 Diensttagen, muss in den Folgejahren geleistet werden. So wird sichergestellt, dass bis zum Ende der Dienstpflicht sämtliche Diensttage abgeleistet werden: Bei der Auswahl interessierter und geeigneter Zivis wird das ZIVI deshalb nur Dienstpflichtige berücksichtigen, bei denen das Leisten von sämtlichen Diensttagen bis zum Ende ihrer Zivildienstpflicht (vgl. Art. 11 ZDG) aufgrund der Teilnahme an einem Pilotversuch nicht gefährdet wird. Für den konkreten Zivi müssen somit noch genügend Dienstjahre bis zu seiner Entlassung vorhanden sein, damit sichergestellt ist, dass er alle Diensttage leistet.

Abs. 2: Artikel 39a ZDV bestimmt die Abfolge der Zivildienstleistungen. Um für die Pilotversuche auch Zivis zu gewinnen, welche unter diese Bestimmung fallen, und um gleichzeitig über die für Pilotversuche nötige Flexibilität zu schaffen, soll ermöglicht werden, gegebenen Falles im betreffenden Kalenderjahr (konkret: 2021 oder 2022, vgl. Art. 13) auch weniger als 26 anrechenbare Diensttage zu leisten. Dies insbesondere für den Fall, dass im Modell Teilzeit oder im Modell Stundenweise am Ende des Piloteinsatzes weniger als die in Artikel 39a vorgeschriebenen Diensttage anrechenbar sein sollten, und um einen Konflikt mit den Vorgaben des Artikels 39a ZDV auszuschliessen. Deshalb verteilen sich die fehlenden Diensttage auf die Folgejahre.

Art. 12 Probeeinsatz und Ausbildungskurse

Abs. 1: Ein Probeeinsatz, welcher nach Massgabe von Artikel 33 ZDV maximal fünf Tage dauern kann, findet bei «ordentlichen» Einsätzen in der Regel an aufeinander folgenden Tagen statt. Die Pilotversuche im ambulanten Bereich zeichnen sich aber gerade dadurch aus, dass die Betreuungsleistungen mitunter verteilt auf einzelne

Tage, in Teilzeit oder stundenweise, mit möglicherweise dazwischenliegenden betreuungsfreien Tagen, erbracht werden. Diesem Umstand trägt Absatz 1 erster Satz Rechnung, indem ein zeitlicher Rahmen von 14 Tagen ab Beginn des Probeeinsatzes gesetzt wird. Der zweite Satz der Bestimmung orientiert sich an Artikel 9 Absatz 1.

Abs. 2: Nach Massgabe von Artikel 81a Absatz 1 ZDV besucht, wer einen Einsatz von mindestens 54 Tagen Dauer in der Pflege und Betreuung leistet, die in dessen Buchstaben a und b aufgeführten Kurse. Für Pilotversuche gilt indessen als Minstdauer eines Aufgebots eine solche von bloss 26 Tagen (vgl. Erläuterungen zu Art. 1, Lemma 7), weshalb die Kursobligatorien gemäss Artikels 81a Absatz 1 ZDV für ein solches Aufgebot nicht greifen. Dieser Ausschluss wird wie folgt abgemildert: Es soll möglich sein (Kann-Vorschrift), dass das Pflichtenheft für den konkreten Einsatz vorsieht, dass der Zivi die in Artikel 81a Absatz 1 ZDV erwähnten Kurse absolviert, und zwar auch dann, wenn das Aufgebot weniger als 54 Tage umfasst. Deshalb findet sich, anders als in Artikel 81a Absatz 1 ZDV, im Wortlaut von Absatz 2 keine Angabe einer Mindestanzahl Tage für das Aufgebot.

Art. 13 Spesen

Abs. 1: Gemäss Artikel 67 Absatz 1 erster Satz ZDV entschädigt der Einsatzbetrieb den Zivi für die nachgewiesenen effektiven Kosten für den täglichen Arbeitsweg, wenn er keine Unterkunft anbieten kann. Im Wortlaut von Absatz 1 wird diese Bestimmung um die Fahrten für ambulante Dienstleistungen ergänzt. Dabei findet Artikel 67 Absatz 1 zweiter Satz ZDV Anwendung, wonach sich die Entschädigung nach den Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel auf Basis der günstigsten Variante richtet.

Abs. 2: Absatz 2 schliesst die Anwendung von Artikel 67 Absatz 4 ZDV aus; der Ansatz von 65 Rappen orientiert sich an Artikel 11 der Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst (ZDV-WBF; SR 824.012.2).

Art. 14 Evaluation

Abs. 1 und 2: Das ZIVI führt zu den Pilotversuchen zuhanden des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eine Evaluation durch. Die abzuklärenden Regelungsgehalte der ZDPV (Art. 2 Abs. 2) werden insbesondere nach den in Buchstaben a–d aufgeführten Kriterien untersucht (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2).

Abs. 3: Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) seinerseits evaluiert die Kompatibilität der Pilotversuche mit der Durchführung der Erwerbsausfallentschädigung (EO).

Abs. 4: Das WBF erstattet dem Bundesrat Bericht zu den gewonnenen Erkenntnissen und zu seiner Absicht für das weitere Vorgehen (insbes. zur Frage der allfälligen Überführung der Regelungsgehalte der ZDPV ins ordentliche Recht der ZDV, allenfalls des ZDG).

Art. 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der ZDPV ist befristet vom 1. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2022. Während diesen 13 Monaten werden die Pilotversuche durchgeführt.

3 Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Finanzierung der Durchführung der rund 100 Pilotversuche erfolgt innerhalb der bestehenden finanziellen und personellen Ressourcen des ZIVI; dafür werden keine zusätzlichen Mittel benötigt. Für die Evaluation der Pilotversuche (Auftragsvergabe an Dritte) steht ein entsprechendes Budget bereit.

3.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die Durchführung der Pilotversuche hat keine finanziellen, personellen oder administrativen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden; der Zivildienst ist alleinige Aufgabe des Bundes.

3.3 Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft und die Gesellschaft

Die Pilotversuche haben aufgrund ihrer geringen Anzahl von nur rund 100 kaum Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft und die Gesellschaft. Der positive Beitrag zur Deckung eines ausgewiesenen gesellschaftlichen Bedarfs, wird durch sie deshalb zwar konkret und kurzfristig bloss marginal sein. Ihr Potential, die Effizienz von Zivildiensteinsätzen zu steigern und damit positive Auswirkungen auf die Gesellschaft zu zeitigen, würde sich gegebenen Falles dann entfalten, wenn sich ihre Eignung bestätigen und gestützt darauf die gesetzlichen Grundlagen im ordentlichen Recht geschaffen würden. Wie für alle Zivildiensteinsätze gelten auch für die Pilotversuche die Regeln des Erwerbsersatzes und der Militärversicherung, ebenso wie insbesondere, mit Blick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen, die Vorgaben zur Arbeitsmarktnutralität (vgl. Erläuterungen zu Art. 1, Lemma 3).

4 Zweckmässigkeit der Regelungen

Das ZDG gilt unverändert auch für die Pilotversuche. Die geltenden Bestimmungen der ZDV sind, mit wenigen Ausnahmen (vgl. Abs. 2 der Erläuterungen zu Art. 1), für die Pilotversuche weitgehend anwendbar. Die ZDPV

ihrerseits regelt lediglich einige wenige Punkte, in welchen die ZDV den Anforderungen an Pilotversuche nicht genügt oder diesen entgegensteht. Sie beschränkt sich dabei bewusst auf das Notwendige, um das Untersuchungsfeld nicht zum Vorneherein zu eng zu bemessen (vgl. Abs. 2 der Erläuterungen zu Art. 1). Im Ergebnis definiert die ZDPV die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung der Pilotversuche hinreichend. Sie gewährleistet den Vollzug des Zivildienstrechts bei deren Durchführung und ermöglicht die Zielerreichung mit verhältnismässigem Aufwand (vgl. insbes. Art. 2). Die Zweckmässigkeit der Regelungen ist damit gegeben.